Merkblatt Datenschutz

Information für Beschäftigte zu DS-GVO und BDSG

GDD Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.

DATAKONTEXT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Thema Datenschutz betrifft Sie in zweifacher Hinsicht. Zum einen als Kunden oder Beschäftigte, deren Daten verarbeitet werden, zum anderen, weil Ihnen personenbezogene Daten Dritter bei Ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen. Das Datenschutzrecht erlaubt es Ihnen nur, personenbezogene Daten von Beschäftigten, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Dritten auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften und entsprechender interner Anweisungen zu verarbeiten. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist eine arbeits- und datenschutzrechtliche Pflicht.
Rechtliche Grundlage hierfür ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Sie hat zum Ziel, den Datenschutz in der EU zu modernisieren und zu vereinheitlichen. Die DS-GVO wird ergänzt durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Der Zweck des Datenschutzes, den Einzelnen davor zu schützen, dass er im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, erfordert ein verantwortliches Handeln beim Umgang mit personenbezogenen Daten, aber auch eine risikobewusste Nutzung von IT-Systemen und -Anwendungen.
Diese Information für Beschäftigte soll Ihnen einen Überblick über die Grundlagen des Datenschutzes geben und Sie über Ihre Rechte und Pflichten aufklären.
In meiner Funktion als Datenschutzbeauftragte/r stehe ich Ihnen selbstverständlich in allen Zweifelsfragen zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an mich.

Ihr/e Datenschutzbeauftragte/r

DATENSCHUTZ IM ÜBERBLICK

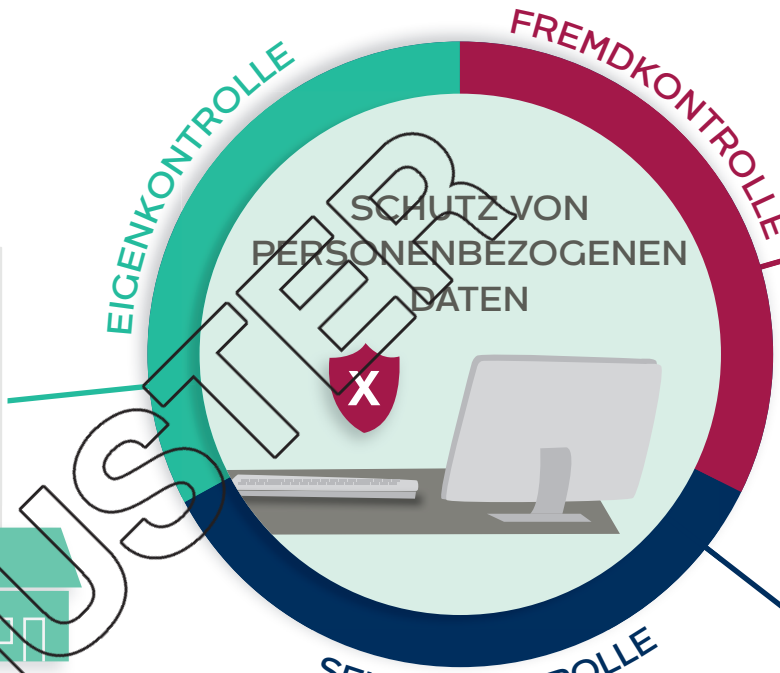

Die betroffene Person

... übt ihre Rechte aus
Sie kann Auskunft über gespeicherte Daten beantragen und ggf. Berichtigung, Löschung, Sperrung oder Portierung ihrer Daten erwirken.
» AB SEITE 16

Der Staat

… kontrolliert die Einhaltung
Die Datenschutz-Aufsichtsbehörde kann unzulässige Verfahren beanstanden, Bußgelder verhängen und Strafanträge stellen.
» AB SEITE 6

Das Unternehmen

… hat die Verantwortung
dafür, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur entsprechend dem Datenschutzrecht erfolgt.
» AB SEITE 8

… organisiert den Datenschutz
Das Unternehmen macht die Vorgaben, wie und unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden dürfen.
» AB SEITE 12

… sichert die Daten
Personenbezogene Daten müssen vor unbefugtem Zugriff, Verlust und Zerstörung ausreichend geschützt werden. » AB SEITE 14

DIE BEDEUTUNG DES DATENSCHUTZES

Warum ist Datenschutz notwendig?

Art. 1 Abs. 2 DS-GVO

„Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten"

Die technologische Entwicklung der automatisierten Datenverarbeitung führt zu steigenden Gefahren des Datenmissbrauchs. Es fallen immer mehr Daten an, die nahezu unbegrenzt gespeichert, verknüpft und ausgewertet werden können. Der Einzelne wird dadurch in seinen Persönlichkeits- und Freiheitsrechten beeinträchtigt, insbesondere wenn er nicht weiß, wer welche Daten über ihn hat, was dieser mit diesen macht und an wen er sie weitergibt.

Was sind personenbezogene Daten?

Art. 4 Nr. 1 DS -GVO

„Personenbezogene Daten" sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, [...] identifiziert werden kann.

Personenbezogene Daten sind Angaben über eine bestimmte oder eine bestimmbare natürliche Person.

Beispiele

- ADRESSE
- GEBURTSDATUM
- TELEFONNUMMER
- VERMÖGEN
- BESITZ
- GEHALT
- FOTO
- ARBEITSVERHALTEN
- PERSONALNUMMER
- ARBEITSERGEBNISSE
- BENUTZERKENNUNG
- MASCHINENBEZOGENE NUTZUNGSZEITEN

Besonders sensitive Daten sind z.B. rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit und Sexualleben sowie biometrische und genetische Daten. Ihre Verarbeitung ist nur unter strengen Regeln erlaubt, ihre Verwendung z.B. für Marketingzwecke in der Regel unzulässig.

MERKSATZ

Jede/r Mitarbeiterin und Mitarbeiter muss mit personenbezogenen Daten sorgfältig und achtsam umgehen!
(siehe Seite 7/8)

Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Wegen der Gefahren für das Persönlichkeitsrecht bedarf jede personenbezogene Datenverarbeitung einer rechtlichen Grundlage. Die Grundlagen des Datenschutzes sind europaweit durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) geregelt. Diese wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergänzt. Daneben gibt es bereichsspezifische Vorschriften. (siehe Seite 9)

Wen schützt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)?

Die DS-GVO schützt natürliche Personen bei der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten. Geschützt sind demnach Beschäftigte, Kunden und Lieferanten oder deren Ansprechpartner. (siehe Seite 10)
Der Schutzbedarf von Daten hängt von ihrem Verwendungszusammenhang ab.

WER MUSS DIE DS-GVO BEACHTEN?

1.

Privatrechtliche Organisationen und Firmen, aber auch Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, z.B. Selbstständige, Vereine, Produktions-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, aber auch Anbieter sozialer Netzwerke.

2.

Sonstige privatwirtschaftliche Organisationen, deren Geschäftszweck die Verarbeitung personenbezogener Daten für Fremde ist, wie Service-Rechenzentren, Wirtschaftsauskunfteien, Markt- und Meinungsforscher, Adressenhändler, -broker und -verlage sowie wissenschaftliche Forschungseinrichtungen und Medien.

3.

Öffentliche Stellen des Bundes und der Länder, z.B. die Bundesbehörden oder die Kommunalverwaltungen.

KONTROLLE DURCH DEN STAAT

DATAKONTEXT DATAK ONTEXT DATAKONTEXT DATAK ONTEXT DATAKONTEXT DATAK ONTEXT DATAKONTEXT

Datenschutz-Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörde kontrolliert die Datenschutzorganisation eines Unternehmens, die Zulässigkeit der Datenverarbeitung und die Beachtung der Betroffenenrechte, macht Auflagen und kann unter Umständen sogar ein unzulässiges Verfahren untersagen. Dazu hat sie Informations-, Betretens-, Besichtigungs-, Prüfungs- und Einsichtsrechte. Zudem kann die Aufsichtsbehörde erhebliche Bußgelder verhängen und Strafanträge stellen.

Die europäischen Aufsichtsbehörden stimmen sich in einem Datenschutzausschuss über die einheitliche Anwendung der DSGVO ab.

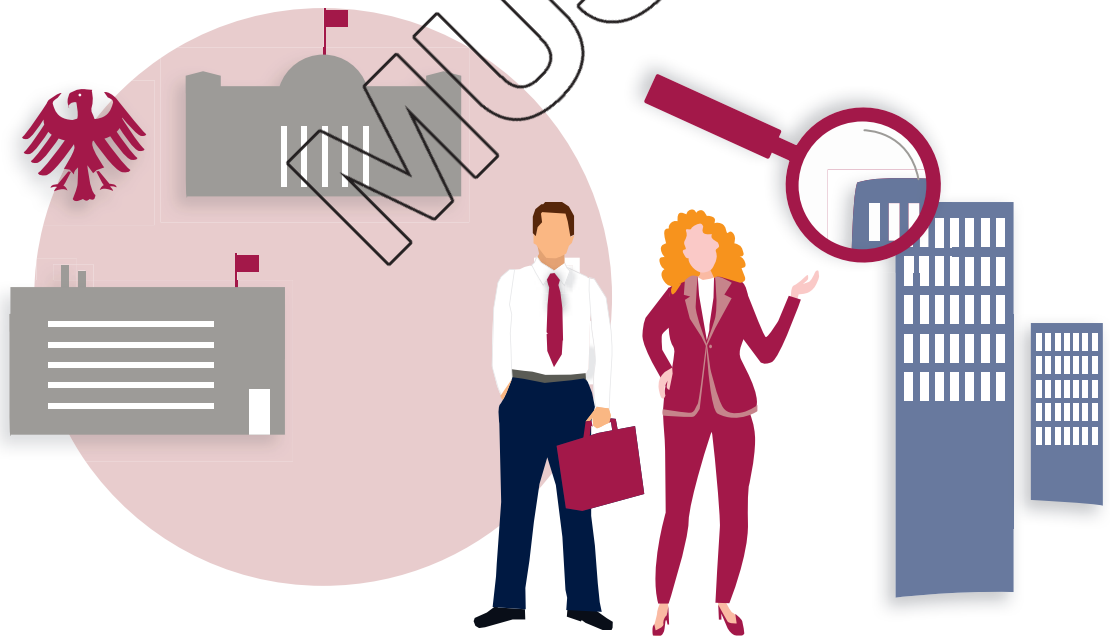

KONSEQUENZEN FÜR DAS UNTERNEHMEN

Ordnungswidrigkeiten

sind vorsätzliche oder fahrlässige Datenschutzverstöße eines Unternehmens. Die Bußgeldandrohung ist massiv und beträgt bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des weltweit erzielten (Konzern-) Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres.

Schadensersatzpflichten

für das Unternehmen entstehen, wenn eine betroffene Person durch unzulässige oder unrichtige Datenerhebung, Verarbeitung oder Nutzung einen Schaden erleidet. Das kann auch ein immaterieller Schaden sein. Das Unternehmen kann sich nur exkulpieren, wenn es durch den Dienstleister nachweisen kann, für den Verstoß nicht verantwortlich zu sein. Das Unternehmen und sein Dienstleister der Auftragsdatenverarbeitung haften dabei gesamtschuldnerisch.

Art. 83 DS-GVO

sieht Bußgelder von 20.000.000 Euro oder vier Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes eines Unternehmens oder Konzerns bei unzulässiger Datenverarbeitung oder Verstößen gegen die Betroffenenrechte vor. Bei Organisationsverstößen kann das Bußgeld 10.000.000 Euro oder zwei Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes betragen.

Eine große Gefahr

für das Unternehmen sind Reputations- und Imageschäden!

KONSEQUENZEN FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN

Straftaten

sind vorsätzliche Handlungen des Beschäftigten durch rechtswidrige Datenverarbeitungen, die gegen Entgelt oder in Schädigungs- oder Bereicherungsabsicht begangen werden. Antragsberechtigt ist nicht nur der Betroffene, sondern auch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde und das Unternehmen.

Schadensersatzpflichten

entstehen unter Umständen auch für den verantwortlichen Beschäftigten gegenüber seinem Arbeitgeber, wenn er sich nicht an seine Pflichten zur Beachtung des Datenschutzes gehalten hat.

§ 42 BDSG

Strafrechtlich relevante Verstöße gegen den Datenschutz werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Verstöße gegen den Datenschutz können für den Beschäftigten auch arbeitsrechtliche Konsequenzen von der Abmahnung bis zur Kündigung haben.

DIE VERANTWORTUNG DES UNTERNEHMENS

Das Unternehmen hat die Verantwortung für den Datenschutz. Die DS-GVO spricht deshalb vom Verantwortlichen. Dienstleister, die lediglich Datenverarbeitung im Auftrag betreiben (z.B. Service-Rechenzentren, Entsorger) werden der verantwortlichen Stelle zugeordnet.

Wann müssen Unternehmen die DS-GVO beachten?

Art. 5 DS-GVO

(Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten)

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Tranzparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicher(dauer)-begrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit

Die DS-GVO und das BDSG greifen überall dort, wo personenbezogene Daten verarbeitet werden, sei es mittels IT oder in strukturierten Datensammlungen wie z.B. Karteikarten oder Akten. Das betrifft die Daten von Beschäftigten genauso wie die von Kunden oder Lieferanten. Die Zulässigkeit der Verarbeitung von Beschäftigtendaten ist nicht auf Dateien beschränkt. Jede Information über einen Beschäftigten muss datenschutzkonform erlangt und erfasst werden.

Datenschutzmanagement

Die DS-GVO fordert von Unternehmen in Abhängigkeit vom Risiko für die betroffenen Personen ein Datenschutzmanagement. Technische und organisatorische Maßnahmen müssen umgesetzt, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Die Beachtung der Grundsätze der Datenverarbeitung und das Datenschutzmanagement müssen von Unternehmen nachgewiesen werden.

Wer trägt die Verantwortung im Unternehmen?

Das Unternehmen handelt über seine Leitung, also den Vorstand oder die Geschäftsführung. Diese trägt die Verantwortung für die Etablierung des Datenschutzes. Für die Umsetzung des Datenschutzes sind die Leiter und Beschäftigte der Fachbereiche verantwortlich. Sie müssen die rechtlichen Vorgaben und Regelungen des Unternehmens umsetzen. Deshalb sollen Unternehmen die mit der Datenverarbeitung betrauten Personen über die Vorschriften der DS-GVO und des BDSG und gegebenenfalls über weitere relevante Datenschutzvorschriften informieren. Zudem sollten sie vor Beginn ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet werden.
Für Beschäftigte von Dienstleistern der Auftragsdatenverarbeitung ist diese Verpflichtung nach der DS-GVO obligatorisch.

WANN IST DATENVERARBEITUNG ZULÄSSIG?

Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf einer gesetzlichen Rechtfertigung. Bei der Erhebung der Daten ist außerdem der Zweck, für den die Daten verarbeitet werden sollen, konkret festzulegen.

DS-GVO

oder

BDSG

oder

Erlaubnis durch die DS-GVO

Wesentliche Erlaubnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DS-GVO sind:

- die Einwilligung. Die Einwilligung muss freiwillig und nachweisbar sein. Ein Vertrag darf nicht zusätzlich von einer Einwilligung abhängig gemacht werden (Kopplungsverbot)
- zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen
- bei Datenverarbeitung zu neuen Zwecken, wenn diese mit dem ursprünglichen Zweck kompatibel sind.

Erlaubnis durch das BDSG

Das BDSG ergänzt die Erlaubnistatbestände der DS-GVO zur

- Verarbeitung im Beschäftigungskontext
- zur Verarbeitung besonders sensibler Daten, z.B. Gesundheit, Religion oder Biometrie
- zur Datenübermittlung an Auskunfteien
- zum Scoring

Erlaubnis durch andere Rechtsvorschriften

Auch außerhalb des BDSG gibt es Rechtsvorschriften, die es gestatten oder sogar dazu verpflichten können, Daten zu verarbeiten. Von hoher praktischer Relevanz sind beispielsweise das Steuer- und Sozialversicherungsrecht für die Entgeltabrechnung. Für die Verarbeitung von Personaldaten sind abgeschlossene Betriebs- oder Dienstvereinbarungen vorrangig.

FORMEN DES UMGANGS MIT PERSONEN-BEZOGENEN DATEN

Die DS-GVO gilt für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Dateisystem (z.B. Karteikarten).

MERKSATZ

Jede Datenverarbeitung muss durch die DS-GVO, das BDSG, eine andere Rechtsvorschrift oder durch Einwilligung der betroffenen Person gestattet sein.

Der Begriff der Verarbeitung im Sinne der DS-GVO erfasst jeden Vorgang des Umgangs mit personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung beginnt bei der Datenbeschaffung beim Betroffenen (z.B. durch schriftliche oder mündliche Befragung) oder bei Dritten (z.B. Kauf von Adressen bei einem Adresshändler) und reicht über deren Verwendung (z.B. durch Auswertung oder Weitergabe) bis hin zu deren Unkenntlichmachung.

DATA-LIFE-CYCLE

„Geburt“ Erstellung	„Leben“ Verwendung			„Tod“ Vernichtung
z. B.: • Erheben • Erfassen • Auslesen • Abfragen	Nutzen, z. B.: • Speicherung • Organisation • Ordnen • Anpassung • Veränderung • Verwendung • Abgleich • Verknüpfung	Weitergeben / Offenlegung z. B. durch: • Übermittlung • Verbreitung • andere Form der Bereitstellung	Archivieren, z. B.: • Einschränkung • Sperrung	z. B.: • Löschen • Vernichtung

BEISPIELE: ZULÄSSIG ODER NICHT?

Ein Unternehmen speichert seine Kundendaten zur Abwicklung eines Kaufvertrages und zur Prüfung möglicher Gewährleistungsansprüche.

› **Zulässig,** weil die Datenverarbeitung auf Grund einer bestehenden Vertragsbeziehung erfolgt.

Ein Unternehmen verschickt Mailings per Post an seinen bestehenden Kundenstamm, um ein neu eingeführtes Produkt zu bewerben.

› **Zulässig,** weil Kundendaten auch für Zwecke der Werbung verwendet werden dürfen.

Nutzung von Daten für eigene Werbezwecke, obwohl der Kunde erklärt hat, keine Werbung erhalten zu wollen.

› **Unzulässig,** weil bei einem Werbewiderspruch die Daten für diesen Zweck nicht genutzt werden dürfen.

Ein Unternehmen übermittelt die Lohn- und Einkommensdaten seiner Beschäftigten an das Finanzamt und an die Sozialversicherungsträger.

› **Zulässig,** weil das Steuer- und Sozialversicherungsrecht das Unternehmen hierzu verpflichtet.

Ein Arzt gibt die Adressdaten seiner Patienten an einen Arzneimittelhersteller weiter, damit dieser gezielt seine Medikamente bewerben kann.

› **Unzulässig,** weil das Arztgeheimnis im Strafgesetzbuch die Weitergabe verbietet.

Ein Unternehmen regelt in einer Betriebsvereinbarung die Erfassung der Arbeitszeit und die Nutzung der anfallenden Daten zur Abrechnung von Gehalt, Urlaub und Überstunden.

› **Zulässig,** weil nach der DS-GVO die Beschäftigtendatenverarbeitung durch eine Betriebsvereinbarung geregelt werden kann.

Ein Unternehmen veröffentlicht das Foto eines Vertriebsmitarbeiters auf seiner Internetseite.

› **Zulässig,** wenn der Mitarbeiter zuvor in die Veröffentlichung eingewilligt hat.

Beschäftigte geben personenbezogene Daten von anderen Beschäftigten und Kunden in das KI-System ChatGPT ein.

› **Unzulässig,** solange der Nutzung in diesem KI-System ungeklärt ist.

DAS GANZE UNTERNEHMEN IST VERANTWORTLICH!

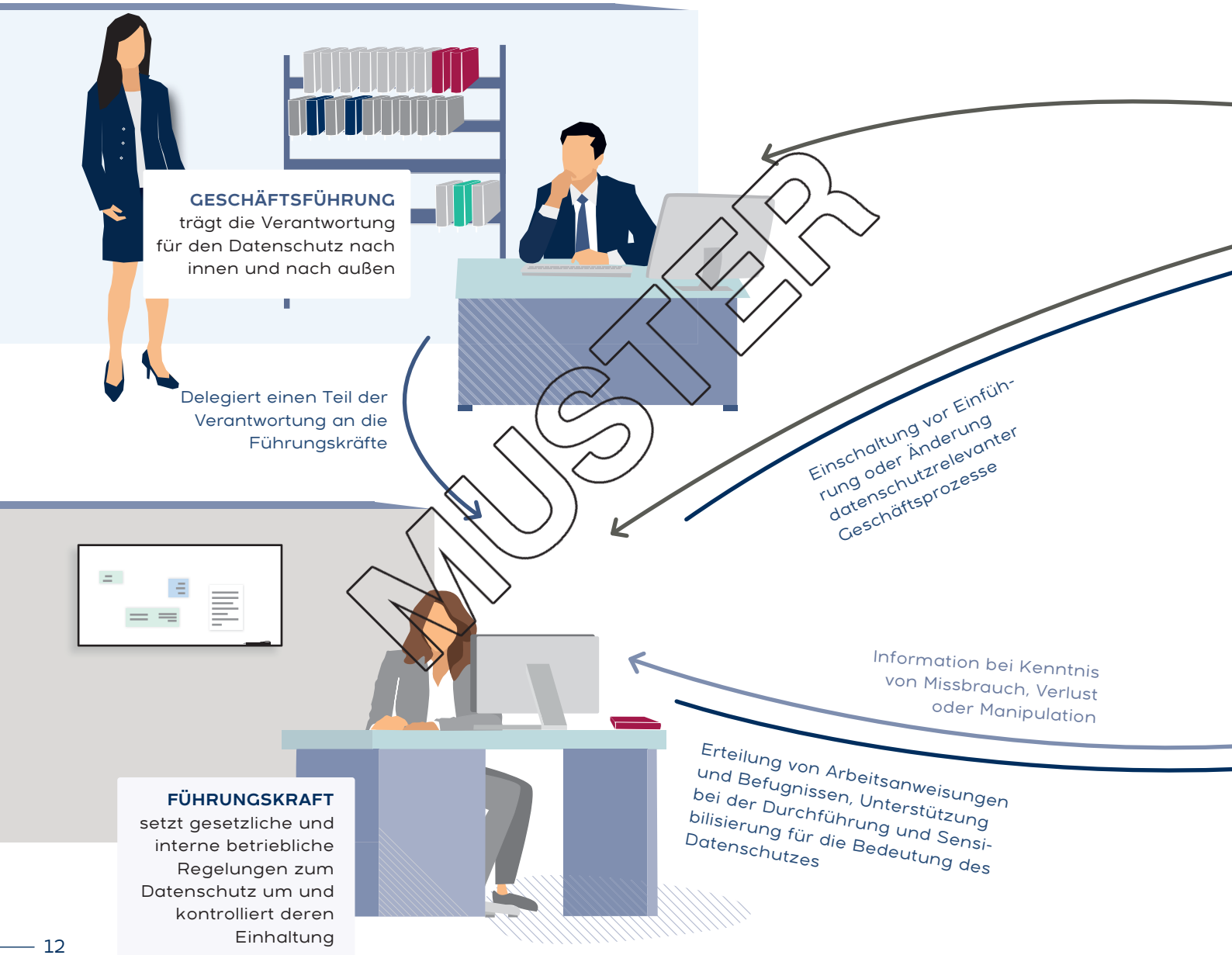

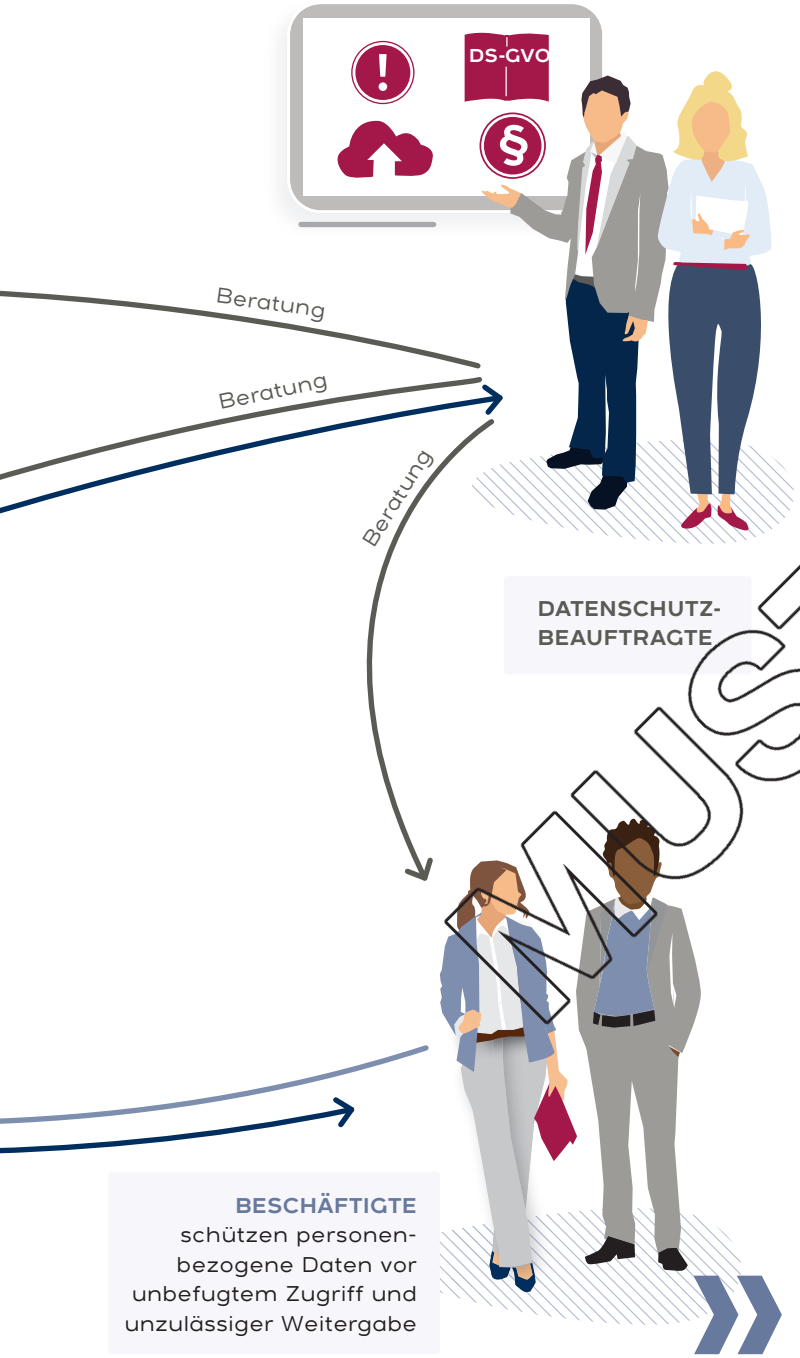

Selbstkontrolle durch Datenschutzbeauftragte

Betriebliche Datenschutzbeauftragte haben die Aufgabe, die Einhaltung des Datenschutzrechts zu überwachen. Sie beraten die Geschäftsführung und die Beschäftigten und stehen bei Fragen zum datenschutzgerechten Umgang mit personenbezogenen Daten zur Verfügung. Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und haben das Recht, sich an die Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu wenden.

In Unternehmen mit mindestens 20 Personen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, müssen Datenschutzbeauftragte bestellt werden. Wenn kein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist, nimmt weitgehend die Geschäftsführung dessen Aufgaben wahr.

Gibt es im Unternehmen eine Beschäftigtenvertretung, kontrolliert auch diese die Einhaltung des Datenschutzes im Hinblick auf Beschäftigtendaten.

BEI FRAGEN

zum Thema Datenschutz bzw. Datensicherheit oder in Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihre betrieblichen Beaufragten für den Datenschutz.

SICHERHEITSZIELE ZUR DATENSICHERHEIT

Art. 32 DSGVO

fordert ein Datensicherheitsmanagement mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen

- die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten
- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen
- ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vorbeugung von Datenschutzverstößen hat das Unternehmen die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken zu ermitteln und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung zu treffen. Folgende Ziele sind zu erreichen:

1. Vertraulichkeit

- **Zutrittskontrolle**
  Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen
- **Zugangskontrolle**
  Keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern
- **Zugriffskontrolle**
  Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen
- **Trennungskontrolle**
  Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit
- **Pseudonymisierung**
  Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen

2. Integrität

- **Weitergabekontrolle**
  Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur
- **Eingabekontrolle**
  Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement

Art. 25 DS-GVO

fordert Datenschutz durch Technikgestaltung (privacy by design) und datenschutzfreundliche Voreinstellung (privacy by default).

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- **Verfügbarkeitskontrolle**
  Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne
- **Rasche Wiederherstellbarkeit**

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- **Datenschutz-Management**
- **Incident-Response-Management**
- **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)**
- **Auftragskontrolle**
  Keine Auftragsdatenverarbeitung ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen

DIE RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

Diejenige natürliche Person, deren Daten verarbeitet werden und deren Persönlichkeitsrechte Schutzobjekt des Gesetzes sind, bezeichnet das BDSG oder die DS-GVO als „betroffene Person". Betroffene Personen können beispielsweise der Beschäftigte, der Kunde oder Kundin oder auch der Ansprechpartner eines Firmenkunden sein. Den betroffenen Personen räumt die DS-GVO Transparenz- und Interventionsrechte ein.

INTERVENTIONSRECHTE

Die betroffene Person soll wissen, für welche Zwecke ihre Daten verarbeitet werden und welche Datenschutzrechte sie hat.
Dies löst Transparenzpflichten beim Unternehmen aus.

ACHTUNG

Die betroffene Person kann sich mit Beschwerden oder Anfragen an betriebliche Datenschutzbeauftragte wenden. Diese unterliegen hinsichtlich der betroffenen Person einer Verschwiegenheitsverpflichtung, sofern diese sie nicht davon befreit hat.

Berichtigung
Es dürfen nur zutreffende Daten verarbeitet werden. Sonst sind diese zu berichtigen.

Löschung
Nach Zweckverbrauch oder dem Ablauf von Aufbewahrungsvorschriften sind Daten zu löschen.

Recht auf Vergessenwerden
Wenn das Unternehmen löschpflichtige Daten veröffentlicht hat, hat auf Verlangen der betroffenen Person das Unternehmen zu recherchieren, wer auf diese Daten verlinkt oder diese adaptiert hat. Diese Dritten sind über das Löschverlangen zu informieren.

BETROFFENE PERSON

Einschränkung der Verarbeitung
Wenn die Richtigkeit der Daten von betroffenen Personen bestritten wird oder die betroffene Person bei Löschpflicht die Daten zur Rechtverfolgung benötigt, sind diese zu sperren. Dasselbe gilt für gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Unternehmens.

Widerspruch
Die betroffene Person kann aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Datenverarbeitung erheben, wenn deren Zulässigkeit auf einer Interessenabwägung beruht. Auch gegen Direktwerbung kann die betroffene Person Widerspruch einlegen.

Datenübertragung
Hat die betroffene Person Daten bereitgestellt, z.B. in einem sozialem Netzwerk oder einem Kundenkonto, sind diese Daten vom Verantwortlichen in einem gängigen, strukturierten maschinenlesbaren Format der betroffenen Person oder einem anderen Verantwortlichen zu übertragen.

TRANSPARENZPFLICHTEN DES UNTERNEHMENS

Informationspflichten

Bereits bei der Datenerhebung muss das Unternehmen die betroffene Person über ihre Identität, alle Zweckbestimmungen der Datenverarbeitung sowie mögliche Kategorien von Empfängern und die Speicherdauer informieren. Zugleich ist sie über die Kontaktmöglichkeit zum Datenschutzbeauftragten sowie über alle ihre Rechte zu informieren.

Benachrichtigung

Wenn Daten über die betroffene Person von Dritten oder aus öffentlichen Quellen erhoben worden sind, ist die betroffene Person auf den gleichen Informationsstand zu bringen, als wenn Daten bei ihr erhoben worden wären.

Auskunft

Falls die betroffene Person anfragt, ist die verantwortliche Stelle zur Auskunft über die gespeicherten Daten, deren Herkunft und möglichen Empfängern sowie über den Zweck der Speicherung verpflichtet. Weiterhin ist die betroffene Person über ihre Betroffenenrechte zu informieren. Die Auskunft ist unentgeltlich zu erteilen.

FIT FÜR DEN DATENSCHUTZ? TESTEN SIE IHR WISSEN!

(Mehrfachnennungen möglich)

1 Die DS-GVO schützt ...
a) Unternehmen ☐
b) natürliche Personen ☐

2 Die Datenschutzaufsichtsbehörde kann ...
a) Beschäftigte kündigen ☐
b) Bußgelder verhängen ☐

3 Die Verantwortung für den Datenschutz im Unternehmen hat ...
a) die Geschäftsführung/Vorstand ☐
b) die Führungskraft ☐
c) der Beschäftigte ☐

4 Die Nutzung von eigenen Kundendaten zu Werbezwecken für eigene Produkte ist grundsätzlich ...
a) zulässig ☐
b) unzulässig ☐

5 Daten, die nicht mehr benötigt werden, sind ...
a) zu löschen ☐
b) einzuschränken ☐

6 Die Zugangskontrolle kann unter anderem erreicht werden durch ...
a) Abschließen von Räumen ☐
b) Passwortschutz ☐

7 Die Datenschutzkontrolle wird ausgeübt durch ...
a) die Beschäftigtenvertretung ☐
b) die Aufsichtsbehörde ☐
c) die betrieblichen Datenschutzbeauftragten ☐

8 Falls ein Kunde keine Werbung wünscht, kann er verlangen, die Daten dafür ...
a) zu löschen ☐
b) einzuschränken ☐

9 Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses verlangt ...
a) das Unterlassen unbefugter Datenverarbeitung ☐
b) die Wahrung der Vertraulichkeit auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ☐

Auflösung: 1b, 2b, 3a/b/c, 4a, 5a, 6b, 7a/b/c, 8b, 9a/b

PRAXISTIPPS ZUM DATENSCHUTZ

Jeder Geschäftsleiter ist für den Datenschutz in Unternehmen mitverantwortlich. Nicht zuletzt im eigenen Interesse gehört es zu seinen Aufgaben, sich an die Datenschutzregeln seines Unternehmens zu halten und seine Aufgaben mit Bezug zum Datenschutz wahrzunehmen.

Einfache Datenschutztipps sind jedoch allgemeingültig:

Clean Desk
Ein aufgeräumter Schreibtisch, das Clean Desk-Prinzip, sorgt für Datensicherheit und Vertraulichkeit. Personenbezogene Daten und firmeninterne Informationen sind vor Zugriffen Unbefugter. Bei Abwesenheit sollten Unterlagen, USB-Sticks, Datenträger etc. eingeschlossen sein.

Auskünfte am Telefon oder per Mail
Personenbezogene Auskünfte, sowohl intern als auch extern, sind mit Blick auf den Datenschutz kritisch zu prüfen. Insbesondere bei Auskunftsverlangen am Telefon oder per Mail ist mit Blick auf die Person des Anfragenden und den Inhalten Vorsicht geboten und im Zweifel auf den Schriftweg zu verweisen.

Abmeldung am System
Bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz sollte man sich vom System abmelden.

Sichtschutz am Bildschirm
Der Bildschirm ist so zu positionieren, dass vor dem unbefugten Einblick durch Kollegen, Besucher oder Kunden geschützt ist. Auf Reisen hilft ein sogenannter Blickschutzfilter.

Sichere Übermittlung von E-Mails
Wenn vertrauliche E-Mails sicher übermittelt werden sollen, müssen sie verschlüsselt sein. Erkundigen Sie sich bei Ihren IT-Sicherheits- oder Datenschutzbeauftragten nach geeigneten Verschlüsselungsverfahren.

Öffnen von E-Mail
Die meisten Computerviren werden über E-Mailanhänge verbreitet. Diese enthalten Malware wie Viren, Trojaner oder Würmer. Falls der Virenschutz versagt, sollten Sie sich bei verdächtigen E-Mails immer durch Rücksprache vergewissern, dass der Anhang tatsächlich von der Person oder Institution geschickt wurde, die als Absender angegeben ist.

Besondere Vorsicht und Schutzmaßnahmen beim Homeoffice und mobilen Arbeiten:

MERKE:
Datenschutz schützt Ihre Kollegen und Kolleginnen, Kunden und Sie selbst!

Bibliographische Informationen der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet unter http://dnb.ddb.de abrufbar.
Merkblatt Datenschutz – Information für Beschäftigte zu DS-GVO und BDSG

ISBN 978-3-98746-005-0
GDD – Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.
30. überarbeitete und aktualisierte Auflage

Herausgeber: Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V., Bonn
Gestaltung: Esther Constalla, Erdgeschoss Grafik, Anglesea
Illustration: Line Wittemann, Artisserie, Münster
Satz: Matthias Lück, CreaTechs, Boppard
Bildnachweis (Cover): fizkes © www.fotolia.de

Printed in Germany

Für dieses Merkblatt werden Staffelpreise angeboten.
Informationen unter: 02234/98949-30

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in Teilen auf die Aneinanderreihung von männlichen und weiblichen Personenbezeichnungen verzichtet und stattdessen jeweils nur eine Form verwendet. Selbstverständlich richten sich alle Ausführungen gleichermaßen an alle Geschlechter.

GDD
Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

DATAKONTEXT

ISBN 978-3-98746-005-0